

# Informationen - Slowenien - Minderheiten



Slowenien hat sowohl das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten und die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen ratifiziert.

## Die Minderheiten sind in Slowenien in drei Kategorien eingeteilt:

1) *autochthone Gemeinschaften* - ungarische und italienische Minderheit - geschützt durch Artikel 64 der Verfassung

2) *Gemeinschaft der Roma* - Geschützt durch Artikel 65 der Verfassung

3) *sonstige Minderheitengemeinschaften* - Nationalitäten der ehemaligen jugoslawischen Republiken - Serben, Kroaten, Bosniaken, Albaner ...

Die Volksgruppe der Deutschen ist nicht als Minderheit in Slowenien anerkannt.

## Volkszählung 2002

Ungarn	6.243 Personen (0,3 %)
Italiener	2.258 Personen (0,1 %)
Roma	3.246 Personen (0,2)
Deutsche	680 Personen (Pan: ca. 2.000)
Sonstige	145.921 (7.4%)
Bevölkerungszahl	- 1.964.000 Personen

## Wahllisten 2002

8.328 eingetragene Wähler
3.338 eingetragene Wähler

### Quellen:

Christoph Pan, Volksgruppenhandbuch

<http://www.uni-koeln.de/jur-fak/ostrecht/minderheitenschutz/>

Bericht Slowenien, Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

Bericht Slowenien, Rahmenübereinkommen zum Schutz Nationaler Minderheiten

### **Artikel 11 der Slowenischen Verfassung**

Die Amtssprache in Slowenien ist Slowenisch. In jenen Gemeindegebieten, in denen die italienische oder ungarische Volksgruppe lebt, ist die Amtssprache auch Italienisch oder Ungarisch.

### **Artikel 64 der Slowenischen Verfassung**

#### **Sonderrechte der autochthonen italienischen und ungarischen Volksgruppen in Slowenien**

Der autochthonen italienischen und ungarischen Volksgruppen sowie ihren Angehörigen wird das Recht gewährleistet, frei ihre nationalen Symbole zu verwenden und zur Erhaltung ihrer nationalen Identität Organisationen zu gründen, Wirtschafts-, Kultur- und wissenschaftliche Forschungstätigkeiten sowie Tätigkeiten auf dem Gebiet des öffentlichen Nachrichten- und Verlagswesens zu entwickeln. In Einklang mit dem Gesetz haben diese zwei Volksgruppen und deren Angehörige das Recht auf Erziehung und Ausbildung in ihrer Sprache sowie auf Gestaltung und Entwicklung dieser Erziehung und Ausbildung. Jene Gebiete, in welchen ein zweisprachiges Schulwesen Pflicht ist, werden durch Gesetz bestimmt. Den beiden Volksgruppen und ihren Angehörigen wird das Recht gewährleistet, Beziehungen zu ihren Muttervölkern und deren Staaten zu pflegen. Der Staat unterstützt materiell und moralisch die Verwirklichung dieser Rechte.

In den Gebieten, in denen diese zwei Volksgruppen leben, gründen deren Angehörige zur Verwirklichung ihrer Rechte Selbstverwaltungsgemeinschaften. Der Staat kann die Selbstverwaltungsgemeinschaften auf ihren Antrag hin zur Ausübung bestimmter Aufgaben aus dem staatlichen Zuständigkeitsbereich ermächtigen. Der Staat stellt auch die Mittel für die Erfüllung dieser Aufgaben sicher.

Die beiden Volksgruppen sind unmittelbar in den Vertretungsorganen der lokalen Selbstverwaltung und in der Staatsversammlung vertreten.

Die Rechtsstellung sowie die Art und Weise der Verwirklichung der Rechte der italienischen bzw. ungarischen Volksgruppe in den Gebieten, wo sie leben, und außerhalb dieser Gebiete sowie die Verpflichtung der örtlichen Selbstverwaltungsgemeinschaften zur Verwirklichung dieser Rechte werden durch Gesetz geregelt. Den beiden Volksgruppen und ihren Angehörigen werden diese Rechte ungeachtet der Anzahl der Angehörigen der jeweiligen Volksgruppe gewährleistet.

Gesetze, andere Vorschriften und Allgemeinregelungen, die ausschließlich die Verwirklichung der verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte und der Rechtsstellung der Volksgruppen betreffen, können nicht ohne Zustimmung der Vertreter der Volksgruppen beschlossen werden.

### **Artikel 65**

Rechtsstellung und Sonderrechte der Gemeinschaft der Roma in Slowenien

Die Rechtsstellung und die Sonderrechte der in Slowenien lebenden Gemeinschaft der Roma werden durch Gesetz geregelt.

*ANMERKUNG: Bisläng ist noch kein solches Gesetz für die Roma erarbeitet worden.*

## **Konkret:**

Drei Küstengemeinden (Italiener) und fünf Prekmurjegemeinden (Ungarn) gelten als *ethnisch gemischte Gemeinden*, welches den **Gebrauch zweier Amtssprachen** - Slowenisch sowie die Minderheitensprache bedingt.

In den betreffenden Gemeinden arbeitet die Verwaltung zweisprachig. Zum Beispiel müssen Kopien und Bescheinigungen des Zentralregisters in zwei Sprachen vorgenommen werden, Gerichtsakten müssen auf Wunsch auch in italienisch und ungarisch verfasst werden, Gerichtsprozesse und Hochzeiten können auf Wunsch in der Minderheitensprache durchgeführt werden, Amtliche Dokumente wie Personal- und Reisepässe werden zwei oder dreisprachig ausgestellt.

**Straßennamen, Ortstafel, Hinweisschilder** etc. sind zweisprachig zu halten.

Es besteht das **Recht auf Unterricht in der Muttersprache** von der Vorschule bis zum Gymnasium (Sekundarstufe). Hierbei kommen zwei unterschiedliche Modelle zum tragen:

- 1) **Modell Italienische Minderheit:** Getrennte Schulen - italienisch und slowenisch in allen Altersstufen. Für Italienische Schüler ist Slowenisch ein Pflichtfach und umgekehrt ist Italienisch ein Pflichtfach für die slowenischen Schüler. 2002 wurden in den italienischen Schulen 280 Kinder in der Vorschule, 416 Schüler in der Grundschule und 287 Schüler in der Sekundarschule beschult.
- 2) **Modell ungarische Minderheit:** Zweisprachige Schulen - ungarisch und slowenisch. Die Schüler bilden gemeinsame Klassen. Der Unterricht findet parallel statt. 278 Schüler in der zweisprachigen Vorschule, 1.022 Kinder in der Grundschule und 284 Kinder in der Sekundarschule.

Nach der Sekundarstufe ist ein Unterricht in der Universität in der Minderheitensprache nicht gewährleistet.

Roma-Kinder sollen im allgemeinen Schulsystem integriert werden. Eigens für Roma eingesetzte Klassen sind selten. **Hauptproblem ist der Lehrermangel für Romanes.**

**Mediensituation:** Radio- und Fernsehprogramm in italienischer und ungarischer Sprache sind Teil des staatlichen Sendeprogramms.

Die beiden Minderheiten haben in dem obersten öffentlich-rechtlichen Kontrollgremium einen garantierten Sitz.

Der Staat finanziert und unterstützt Veröffentlichungen sowie Radio- und Fernsehprogramme, die von der Minderheit produziert werden.

**Autonomie:** Im slowenischen Zweikammersystem haben die italienische und ungarische Minderheit in der **Nationalversammlung (Parlament) und Staatsrat (Senat) jeweils einen garantierten Sitz - mit vollen Rechten.**

Entscheidungen, welche die Minderheiten betreffen, können nicht ohne deren Zustimmung getroffen werden.

Die italienische und ungarische Volksgruppe haben das Recht „**autonome Selbstverwaltungsorganisationen**“ zu gründen, die als **Körperschaften des öffentlichen Rechts** anerkannt sind.

Diese Körperschaften können Einrichtungen schaffen, die für die Minderheiten relevant sind und darüber hinaus auch staatliche Aufgaben übernehmen (z.B. sind die Körperschaften Mitbegründer der Schulen der Minderheiten)

Zentral- und Lokalbehörden sind verpflichtet, die Stellungnahmen dieser beiden Minderheiten einzuholen. Bei Belangen die die Minderheiten betreffen, ist sogar die Zustimmung der Selbstverwaltungen erforderlich.

### **Weitere Sondermaßnahmen**

Slowenien gibt Angehörigen der italienischen und ungarischen Minderheit besonders günstige Kredite, um die wirtschaftliche Aktivität in ihrem Siedlungsgebiet zu erhöhen.

Verwaltungsbeamte die in den Minderheitsgebieten die Minderheitensprache sprechen erhalten ein höheres Grundgehalt als ihre einsprachigen Kollegen.